



Delmenhorst, 09. Juli 2021

Verbot des Mitbringens von Waffen usw. in Schulen

Erl. d. MK v. 29.06.1977 - 304-31704 – GültL. 159/9

Liebe Eltern!

Den Schülern aller Schulen in meinem Geschäftsbereich wird untersagt, Waffen im Sinne des Bundes-Waffengesetzes (Neufassung vom 08.03.1967 – BGBl. I, S. 432) mit in die Schule oder Schulveranstaltungen zu bringen. Dazu gehören im Wesentlichen die im Bundes-Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sogenannten Springmesser oder Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.), ferner Schusswaffen (einschl. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen) und gleichgestellte Waffen (z. B. Gassprühgeräte) sowie Hieb- und Stoßwaffen. Dieses Verbot gilt auch für volljährige Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z. B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.

Untersagt wird außerdem das Mitbringen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver und von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

Ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen kann eine Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme zur Folge haben.

Mit freundlichen Grüßen

A. Möll
Schulleiterin

- bitte hier abtrennen -

Name des Kindes: _____ Klasse: _____

Ich habe von der Mitteilung über das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. in Schulen Kenntnis genommen.

Delmenhorst, den _____

(Unterschrift d. Erziehungsberechtigte)